

# RS Vwgh 2001/7/27 2000/08/0216

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.07.2001

## Index

62 Arbeitsmarktverwaltung  
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

AVG 1977 §7 Abs3 Z1;

## Rechtssatz

Der Arbeitslose ist im vorliegenden Fall einziger persönlich haftender und vertretungsbefugter Gesellschafter einer Kommanditerwerbsgesellschaft, die ein Kaffeehaus betreibt, wobei sowohl der Arbeitslose als auch ein Kommanditist sich verpflichtet haben, als Einlage ausschließlich ihre Arbeitskraft einzubringen. Schon dies rechtfertigt die Annahme, dass der Arbeitslose im fraglichen Zeitraum nicht verfügbar im Sinne des § 7 Abs 3 Z 1 AVG gewesen ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2000080216.X03

## Im RIS seit

28.12.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)